

Landkreis Teltow-Fläming

Untere Naturschutzbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde



Dezernat III
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:
Stand:

Herr Sommer, Frau Schön
03371 608 2504 oder 2502
naturschutz@teltow-flaeming.de
30. Juni 2023

Merkblatt Nr. 7

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Natura 2000

In der Europäischen Union (EU) ist unter dem Stichwort "**Natura 2000**" ein zusammenhängendes Netz besonderer Schutzgebiete zum Erhalt bedrohter Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten aufgebaut worden. "Natura 2000" umfasst die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat) sowie die Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (SPA - special protection area). Auch für Brandenburg wurden zahlreiche FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete an die EU- Kommission gemeldet und durch diese bestätigt. Häufig aber nicht in allen Fällen sind sie deckungsgleich mit bestehenden Naturschutzgebieten (NSG). Im Landkreis Teltow-Fläming gibt es 48 FFH-Gebiete und 4 Vogelschutzgebiete. Während die Vogelschutzgebiete Nuthe-Nieplitz-Niederung einschließlich des Rangsdorfer Sees und die beiden ehemaligen Truppenübungsplätze Jüterbog West und Ost als NSG geschützt sind, wurde das SPA Niederlausitzer Heide per Gesetz seit dem 1. Juni 2013 unter besonderen Schutz gestellt. Im [Geoportal Teltow-Fläming](#) sind alle FFH-Gebiete einsehbar und weitere Informationen zum jeweiligen Standard-Datenbogen, Steckbrief und wenn vorhanden die Erhaltungszielverordnung abfragbar.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Besteht bei Vorhaben oder Maßnahmen die Möglichkeit einer planungs- oder projektbedingten Gebietsbeeinträchtigung, ist nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert. Diese orientiert sich an den für die besonderen Schutzgebiete maßgeblichen Bestandteilen und an den jeweils festgelegten Erhaltungszielen. Kann ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebietes führen, ist es unzulässig. Es kann dann nur bei Vorliegen ganz bestimmter Ausnahmetatbestände zugelassen werden. Als solche gelten zwingendes überwiegendes öffentliches Interesse und gleichzeitiges Fehlen jeder verträglicheren Alternative.

Vorprüfung der Verträglichkeit

Befindet sich ein Vorhaben in oder am Rande eines FFH-Gebietes und ist bereits nach Abgleich der Erhaltungsziele des Gebietes und der überhaupt möglichen Auswirkungen des Vorhabens erkennbar, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten können, kann dies in einer sogenannten Vorprüfung der Verträglichkeit ohne weiteren Untersuchungsaufwand dargestellt werden.

Für Vorhaben gemäß § 29 Baugesetzbuch (BauGB), in Gebieten mit Bebauungsplänen gemäß § 30 BauGB und während der Planaufstellung nach § 33 BauGB findet nach § 34 Absatz 8 BNatSchG die Pflicht zur Vorprüfung keine Anwendung.

Die Entscheidung über die Verträglichkeit ergeht, im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, von der im jeweiligen Verfahren zuständigen Zulassungsbehörde.

Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Die Anforderungen hinsichtlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind zu berücksichtigen und entsprechende Antragsunterlagen diesbezüglich beizufügen ([Merkblatt Nr. 6 Eingriffe in Natur und Landschaft](#)).

Die Anforderungen an die Verträglichkeitsprüfung und die Vorprüfung werden in Brandenburg durch die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg“ (VVFHVP vom 17. September 2019; ABl Bbg Nummer 43 vom 30. Oktober 2019) definiert. Diese ist anzuwenden.

Folgende Antragsunterlagen sind erforderlich:

(gilt entsprechend für SPA) *

- Bezeichnung des betroffenen FFH-Gebietes
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 auf topographischer Karte (Landkarte) mit Schutzgebietsgrenzen (NSG, LSG, FFH-Gebiete)
- Lageplan im Maßstab 1: 500 oder 1:1.000 mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme, Gemarkung, Flur, Flurstück (analog zum Bauantrag), Schutzgebietsgrenzen sind, wenn möglich darzustellen
- Flurstückkarte mit Eintragung der betroffenen Fläche (analog zum Bauantrag)
- Planzeichnungen
- Beschreibung des Vorhabens und Beschreibung sowie Charakterisierung anderer Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass sie im Zusammenwirken erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben
- Bestandsaufnahme der relevanten Lebensraumtypen und Arten soweit die Daten nicht aktuell bei der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung stehen
- Ermittlung der relevanten Wirkungen oder Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche
- Ermittlung des oder der möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebiete einschließlich ihrer Erhaltungsziele beziehungsweise des Schutzzwecks
- Ermittlung der maßgeblichen Bestandteile, die von den Einflussbereichen des Vorhabens überlagert werden
- Wirkungsprognose
- Bewertung, ob die Erhaltungsziele des Gebietes oder der Gebiete in den maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können

* Fragen Sie nach den in Ihrem Fall erforderlichen Unterlagen

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter obenstehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der obenstehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 42, 61 und 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 8 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sowie § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt an die anerkannten Naturschutzverbände nach dem § 63 BNatSchG, § 36 BbgNatSchAG und § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz, den Naturschutzbeirat des Landkreises nach dem § 35 BbgNatSchAG und an die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschränkt wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.